

§ 3 AEV Fleisch- und Fischwirtschaft

AEV Fleisch- und Fischwirtschaft - Abwasseremissionsverordnung Fleisch- und
Fischwirtschaft

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation ist unter
Bedachtnahme auf § 3 Abs. 10 AAEV anhand der eingeleiteten Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe zu beurteilen
(§ 6 AAEV).

In Kraft seit 11.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at